

VG Dresden

Beschluss vom 14.10.2008

Tenor

Dem Antragsgegner wird die Abschiebung des Antragstellers bis zur Bestandskraft einer Entscheidung über seinen mit Schriftsatz vom 14. Juli 2008 bei der Ausländerbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis untersagt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller befindet sich derzeit in Sicherungshaft (Abschiebehaft) und begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die ihm drohende Abschiebung.

I.

Der 1963 geborene Antragsteller ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Nach seinen eigenen Angaben reiste er im Mai 1993 illegal aus Tschechien kommend in die Bundesrepublik ein. Sein in der Folge gestellter Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde vom damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit bestandskräftigen Bescheid vom 22. Juni 1993 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Auch ein 2002 gestellter Asylfolgeantrag hatte keinen Erfolg.

Dem Antragsteller wurden wiederholt Duldungen erteilt, da er über keine Reisepapiere verfügte. Versuche des Antragsgegners, den Antragsteller im Rahmen des Rückübernahmeabkommens mit Vietnam zur Rückführung in sein Heimatland anzumelden, sind gescheitert, da keine hinreichenden Angaben zur Person gemacht wurden. Der behördlichen Aufforderung, sich selbst um die Ausstellung eines Reisepasses zu bemühen, ist der Antragsteller nicht nachgekommen. Ausweislich der vorgelegten Behördenakte hielt sich der Antragsteller wiederholt und über längere Zeiträume nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft auf und wurde von Amts wegen als nach unbekannt verzogen abgemeldet. Dies betraf u. a. die Zeiträume vom 2. Oktober 2002 bis zum 4. Dezember 2006 sowie vom 3. September 2007 bis zum 18. August 2008.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2008 wandte sich der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers an die Ausländerbehörde des damaligen Landkreises Sächsische Schweiz und beantragte die Verlängerung der zuletzt bis zum 9. Oktober 2007 gültigen Duldung „und sodann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass der Antragsteller Vater des am ... geborenen Kindes N. D. T. sei. Die Vaterschaft habe er mit notarieller Urkunde vom 26. Juni 2008 anerkannt. Gleichzeitig habe er mit der (ebenfalls vietnamesischen) Mutter des Kindes, die über eine Niederlassungserlaubnis verfüge, die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts vereinbart. An der Pflege und Erziehung des Kindes habe er sich seit dessen Geburt beteiligt und tue dies auch noch heute. So bringe er das Kind regelmäßig in den Kindergarten und habe zu diesem ein enges emotionales Verhältnis.

Am 20. August 2008 wurde der Antragsteller vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erneut als unbekannt verzogen abgemeldet. Am Abend des 18. September 2008 wurde er schließlich im Asylbewerberwohnheim von der Polizei festgenommen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Pirna vom 19. September 2008 in Gestalt des Berichtigungsbeschlusses vom 24. September 2008, jeweils Az.: XIV B 35/08, wurde gegen den Antragsteller Sicherungshaft zur Vorbereitung der Abschiebung bis längstens 18. Dezember 2008 angeordnet.

Ebenfalls am 19. September 2008 hat der Antragsteller über seinen Prozessbevollmächtigten den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt und um die Gewährung von Prozesskostenhilfe nachgesucht. Er vertritt die Auffassung, dass aufgrund der familiären Beziehungen zwischen ihm und seinem Kind ein rechtliches Abschiebehindernis vorliege. Er betreue das Kind gemeinsam mit der Mutter seit der Geburt, was durch entsprechende eidesstattliche Versicherungen der Kindsmutter und weiterer Zeugen sowie einer Bestätigung des Kindergartens und vorgelegter Familienfotos glaubhaft gemacht werde. Dass die Vaterschaftsanerkennung nicht unmittelbar nach der Geburt erfolgt sei, liege daran, dass die Kindsmutter verheiratet gewesen und daher ein anderer Mann als Vater des Kindes gegolten habe. Dessen Vaterschaft habe erst mit Urteil des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 6. November 2006 beseitigt werden müssen. Da das Vater-Kind-Verhältnis bis zu diesem Zeitpunkt bereits ohne formelle Anerkennung funktioniert habe, habe für diese auch danach keine besondere Eile bestanden.

Der Antragsgegner ist dem Rechtsschutzbegehren entgegen getreten. Anhand der vorliegenden Unterlagen sei nicht erkennbar, ob der Antragsteller tatsächlich Vater eines aufenthaltsberechtigten Kindes sei. Vielmehr versuche er sich seit Jahren seiner vollziehbaren Ausreisepflicht zu entziehen und täusche über seine Identität.

## II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden

Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahren zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm der streitige Anspruch zusteht (sog. Anordnungsanspruch) und dessen vorläufige Sicherung nötig erscheint (sog. Anordnungsgrund).

Der Antragsteller hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihm gegenüber der insoweit zuständigen – im hiesigen Verfahren nicht beteiligten – örtlichen Ausländerbehörde (vgl. §§ 1 Nr. 3, 2, 3 Abs. 1 der sächsischen Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – AAZuVO), dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, zumindest ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach Maßgabe des § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – zusteht. Das von ihm dargelegte Vater-Sohn-Verhältnis mit dem am 11. November 2003 geborenen Kind T. D. N. stellt im konkreten Einzelfall ein rechtliches Abschiebehindernis dar, das im Verhältnis zu dem für die Aufenthaltsbeendigung abgelehnter Asylbewerber zuständigen Antragsgegner (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 AAZuVO) als Vollstreckungshindernis für die vorgesehene Abschiebung wirkt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 1997, Az.: 9 C 13.96, BVerwGE 105, 322ff).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. InfAuslR 1998, 213; EZAR 021 Nr. 5) kann sich ein Abschiebungshindernis auch aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG ergeben. Es ist dann zu bejahen, wenn es dem betroffenen Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Beziehungen durch Ausreise zu unterbrechen. Geboten ist insoweit grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles (vgl. in diesem Sinne BVerfG, NVwZ 2000, 59). Vorliegend hat der Antragsteller hinreichende Anhaltspunkte vorgetragen, die derzeit einen Abschiebungsschutz unter familiären Gesichtspunkten rechtfertigen.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes kommt bereits der Abgabe der Vaterschaftsanerkennung gemäß § 1595 BGB sowie der gemeinsamen Sorgerechtsklärung gemäß § 1626 a BGB eine – allerdings widerlegbare – Indizwirkung für das Bestehen einer familiären Beistandsgemeinschaft zu (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 6. Januar 2005, Az.: 3 BS 242/04). Insoweit ist allerdings zu beachten, dass durch Art. 6 GG – wie auch durch ausländerrechtliche Normen, zu denen auch § 60 a Abs. 2 AufenthG zu zählen ist – nicht die formale Rechtsposition des rechtlichen Vaters geschützt wird, sondern allein die tatsächlich gelebte familiäre Gemeinschaft. Es ist unter Betrachtung des Einzelfalles zu würdigen, ob eine dem Schutzzweck des Art. 6 GG entsprechende Eltern-Kind-Gemeinschaft tatsächlich gelebt wird (vgl. OVG NW, Beschluss vom 28. Januar 2005, Az.: 18 B 1260/04, AuAS 2005, 101 ff.).

Insoweit hat der Antragsteller eidesstattliche Versicherungen vorgelegt, die sein enges Verhältnis zu seinem Kind belegen sollen. In diesem Sinne erklärt die Kindesmutter, dass der Antragsteller tatsächlich der Vater ihres Kindes sei, bei dessen Geburt er auch dabei gewesen sei. Er sorge seitdem liebevoll für das Kind, habe zu diesem ein enges Verhältnis und sich von Anfang an um dessen Wohl gekümmert. So habe er es bereits als Baby oft gewaschen und gefüttert. Auch heute helfe er bei der Pflege und Erziehung des Kindes, spiele mit ihm und mache das Frühstück bzw. Abendessen. Er bringe es auch häufig in den Kindergarten und hole es von dort ab. Diese Angaben werden von zwei Freundinnen der Kindesmutter sowie einem Nachbarn bestätigt, die davon sprechen, dass sie entsprechende Beobachtungen teilweise seit Jahren machen. Auch die Leiterin der Kindertagsstätte

„P.“ berichtet darüber, dass der Antragsteller seinen Sohn „fast täglich“ zum Kindergarten bringt und dort abholt. Eine weitere Freundin der Kindsmutter, die sich derzeit während der Sicherungshaft des Antragstellers um das Kind kümmert, teilt ebenfalls nachvollziehbar mit, dass das Kind den Vater vermisst, jetzt viel weine und nach ihm frage.

Zudem hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers einige Fotos vorgelegt, die den Antragsteller zusammen mit seinem Kind in unterschiedlichem Alter, zum Teil auch zusammen mit der Kindsmutter, zeigen. Diese Unterlagen lassen insgesamt durchaus den Schluss zu, dass der Antragsteller tatsächlich für das Kind bereits von Geburt an durchgehend präsent war und für dieses die Vaterrolle einnimmt.

Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Inhalt der vorgelegten Behördenakte des Antragsgegners. Aus dieser geht vielmehr hervor, dass der Antragsteller sich in den letzten Jahren vor und nach der Geburt seines Kindes tatsächlich kaum in der ihm zugewiesenen Asylbewerberunterkunft aufgehalten hat. Er wurde am 28. November 2006 anlässlich einer Wohnungsdurchsuchung in der Wohnung der Kindsmutter in Berlin aufgegriffen. Bei seiner Beschuldigtenvernehmung gab er an, dass er sich seit 2003 meist bei der Kindesmutter aufhalte und mit dieser und ihrem Sohn zusammen lebe. Es spricht demnach einiges dafür, dass er tatsächlich in den Zeiten seines „Untertauchens“ mit seiner Familie in Berlin zusammen gelebt hat.

Soweit der Antragsgegner Zweifel an der biologischen Vaterschaft des Antragstellers äußert, sei einerseits wiederum auf die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht angenommene Indizwirkung seiner Anerkennungserklärung hingewiesen. Zum anderen ist natürlich durchaus zuzugeben, dass seine tatsächliche Vaterschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder nachgewiesen, noch ausgeschlossen erscheint. Ob die Erklärung seines Prozessbevollmächtigten letztlich überzeugt, der Antragsteller habe das Kind zunächst noch gar nicht anerkennen können, weil ein anderer Mann als dessen Vater gegolten habe und nach dem Feststellungsurteil des Amtsgerichts habe eine eigene Anerkennung keine Eile gehabt, mag hier dahinstehen. Schließlich hat der Antragsteller tatsächlich vor Juli 2008 gegenüber keiner Behörde seine Vaterschaft für dieses Kind behauptet. Weder hat er damit gegenüber der Ausländerbehörde, etwa zur Erlangung von „Urlaubsscheinen“, argumentiert, noch hat er das Kind im November 2006 gegenüber der Berliner Polizei als sein eigenes bezeichnet. Vielmehr hat er in der Vernehmung am 28. November 2006 (s. o.) ausdrücklich vom Sohn seiner Freundin gesprochen, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (am 6. November 2006) bereits festgestellt hatte, dass der in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragene Mann nicht dessen Vater ist. Die letztendliche Klärung dieser Zweifel kann jedoch zunächst dem laufenden Verwaltungsverfahren um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorbehalten bleiben.

Die dargelegte und glaubhaft gemachte emotionale Bindung des Kindes zum Antragsteller rechtfertigt indes die Aussetzung der Abschiebung des Antragstellers, gegebenenfalls bis zu einer bestandskräftigen Klärung der Frage seiner Vaterschaft, zumal er aufgrund seiner notariellen Anerkennung wohl derzeit als rechtlicher Vater gilt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass gerade bei sehr kleinen Kindern eine auch nur vorübergehende Trennung von einem Elternteil zu einer dauerhaften Entfremdung führen kann, die später möglicherweise nicht wieder auszugleichen ist. Der Sohn des Antragstellers ist gerade fünf Jahre alt und wurde während seines bisherigen Lebens durchgehend zumindest auch von diesem betreut. Er vermisst bereits derzeit den Vater, weint und fragt nach diesem.

Es erscheint daher mit dem Kindeswohl nicht vereinbar, die Familie für einen nicht überschaubaren Zeitraum zu trennen.

Dabei ist sich die Kammer durchaus bewusst, dass alle „Familienmitglieder“ die vietnamesische Staatsangehörigkeit besitzen und daher eine familiäre Lebensgemeinschaft zumindest vorübergehend auch in Vietnam gelebt werden könnte. Allerdings verfügt die Kindsmutter über eine Niederlassungserlaubnis sowie eine feste Arbeitsstelle, die sie in einem solchen Fall wohl aufgeben müsste. Zudem müsste auch das Kind aus seinem gewohnten Lebensumfeld wenigstens zeitweise entfernt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es daher vertretbar, dem Antragsteller einen vorläufigen Abschiebeschutz zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterlegenen Prozesspartei aufzuerlegen.

Über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe konnte bisher nicht entschieden werden, da der Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners entgegen seiner Ankündigung in der Antragschrift keine prüffähigen Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers vorgelegt hat. Zudem dürfte sich eine entsprechende Entscheidung ohnehin erübrigen, da die Kosten des Verfahrens von dem im Verfahren unterlegenen Antragsgegner zu zahlen sind.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 51 Abs. 3 Nr. 1, § 63 Abs. 2 GKG und in Übereinstimmung mit den Ziffern 8.3, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).